

# **BStGer CN.2021.12 vom 30. September 2021**

Bundesstrafgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_CN.2021.12](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2021.12)

FR: TPF CN.2021.12 du 30 septembre 2021

IT: TPF CN.2021.12 del 30 settembre 2021

## **Regeste**

Berufung (teilweise) vom 1. Februar 2021 und Anschlussberufung vom 9. August 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2020.35 vom 22. Januar 2021 Rückzug der Anschlussberufung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil SK.2020.35 vom 22. Januar 2021 sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts die Beschuldigte von einzelnen Anklagevorwürfen frei (CAR pag. 1.100.088; Dispositiv-Ziffer 1), erklärte sie des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und 2 StGB unter anderem zum Nachteil des Privatklägers K. sowie der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB für schuldig (CAR pag. 1.100.088; Dispositiv-Ziffer 2) und bestrafte sie mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, davon 20 Monate mit bedingtem Vollzug, sowie einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.00 (CAR pag. 1.100.088; Dispositiv-Ziffer 3). Ferner entschied die Strafkammer über die anhängig gemachten Zivilansprüche. Soweit vorliegend von Interesse, verpflichtete sie die Beschuldigte, dem Privatkläger K. Fr. 2'550.00 als Schadenersatz zu bezahlen (CAR pag. 1.100.089; Dispositiv-Ziffer 6.1).

### **E. 2**

Gegen dieses Urteil erhob die Beschuldigte Berufung, wobei sie einen Freispruch auch bezüglich des den Privatkläger K. betreffenden Anklagesachverhaltes beantragte (CAR pag. 1.100.091; CAR pag. 1.100.098 ff.). Mit Schreiben vom 9. August 2021 (Datum Eingang) erhob der Privatkläger K. Anschlussberufung und verlangte die Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'550.00 (CAR pag. 2.100.005). Aufgrund des Rechtsmittelantrages des nicht anwaltlich vertretenen Privatklägers sah sich die Berufungskammer zur Nachfrage veranlasst, in welcher prozessualen Stellung er die erstinstanzlich gutgeheissenen Zivilansprüche im Berufungsverfahren geltend machen wolle. Dem Privatkläger wurde die für einen Anschlussberufungsführer unterschiedliche prozessuale Ausgangslage erläutert und ihm wurde die Zustellung einer schriftlichen Formularerklärung in Aussicht gestellt, in welcher er sich zur Frage der Verfahrensbeilegung und dazu äussern könne, ob er an seiner Anschlussberufung festhalte (CAR pag. 2.100.006 f.). In der Folge zog der Privatkläger K. seine Anschlussberufung mit am 27. September 2021 bei der Berufungskammer eingegangenen Erklärung zurück (CAR pag. 2.100.010).

### **E. 3**

Die Anschlussberufung des Privatklägers K. ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Die Eigenschaft als Privatklägerschaft und die dieser im Berufungsverfahren zustehenden Verfahrensrechte bleiben davon unberührt. Angesichts des der Berufungskammer entstandenen geringen Aufwandes sind für das Anschlussberufungsverfahren keine Kosten zu erheben. Mangels Umtrieben sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 4 - Die Berufungskammer beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.